Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 3 (1977)
Heft: -

Artikel: Der Mutterschutz in der Schweiz
Autor: br
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-358627

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für einen wirksamen Mutterschutz

(R.H.) Ein wirksamer Mutterschutz ist ein altes Postulat der Frauenbewegung, das allerdings bis heute nicht realisiert worden ist. Betrachten wir die Schwierigkeiten, die sich für eine Frau stellen, die Kinder haben will, so tritt uns ganz deutlich vor Augen, dass wir in einer kinderfeindlichen Gesellschaft leben. Auf der einen Seite wird der Schwangerschaftsabbruch noch immer kriminalisiert; gleichzeitig müssen wir Frauen unter unzumutbaren Bedingungen Kinder haben. Es fehlen Kindertagesstätten, Ganztagesschulen und kinderfreundliche Wohnquartiere.
Die Schweiz steht mit ihren Regelungen über den Mutterschutz im internationalen Vergleich durchaus beschämend da – das wollen wir verändern!

SCHUTZ VON MUTTER UND KIND: UNSER RECHT UND AUFGABE DER GANZEN GESELLSCHAFT

Wir Frauen haben ein Recht auf gewünschte Kinder! Die Tatsache, dass wir Frauen Kinder gebären, soll nicht bedeuten, dass wir alleine für die Kinder verantwortlich sind. Es soll nicht länger nur Angelegenheit der einzelnen Familie sein, ob und wieviele Kinder sie sich leisten kann, wir Frauen wollen nicht länger auf Arbeit und berufliche Weiterbildung verzichten müssen, weil wir Mütter werden!
Die ganze Gesellschaft soll an der Verantwortung für unsere Kinder mittragen helfen: Wir wollen eine obligatorische Mutterschaftsversicherung. Obligatorisch, weil alle Mitglieder unserer Gesellschaft solidarisch zur Mitfinanzierung herangezogen werden sollen, damit die durch Mutterschaft entstandenen Kosten nicht mehr einfach auf die Frauen abgewälzt werden können. Obligatorisch auch, damit Frauen, die in keiner Krankenkasse sind, nicht in finanzielle Notlagen kommen.

DIE MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG SOLL DIE PFLEGEKOSTEN DECKEN

Alle durch eine Geburt entstehenden Arzt Pflege- und Spezialkosten für Mutter und Kind sollen durch die Mutterschaftsversicherung übernommen werden. Damit soll auch für Fälle vorgesorgt werden, in denen durch eine komplizierte Schwangerschaft eine erschwerte Geburt oder eine Geburtskrankheit des Kindes zusätzliche Kosten entstehen.
Eine obligatorische Mutterschaftsversicherung würde eine soziale Finanzierung der Leistungen beinhalten. Durch die Entlastung der Krankenkassen von Leistungen bei Mutterschaft würde zudem ein Vorwand wegfallen, der heute für die massiv höheren Krankenkassenprämien für Frauen angeführt wird.

WIR WOLLEN UNS NICHT ZWISCHEN KIND UND BERUF ENTSCHEIDEN MUESSEN

Die Mutterschaft darf für uns Frauen kein Hindernis mehr sein, einen Beruf auszuüben. Solange Kinder haben und Berufstätigkeit miteinander unvereinbar sind, wird es immer Argumente geben, uns Frauen in Beruf und Gesellschaft zu diskriminieren.
Die Mutterschaftsversicherung soll einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen mit vollem Lohn garantieren. Weiter soll es der Frau möglich sein, unter Verzicht auf eine Lohnfortzahlung den Urlaub auf ein weiteres Jahr auszudehnen, um sich in dieser ersten Zeit intensiv dem Kind widmen zu können. Dieses Mutterschaftsjahr soll auch vom Vater genommen werden können. Die Erziehung der Kinder darf nicht zur ausschliesslichen Pflicht der Frauen gemacht werden.
Die Mutterschaftsversicherung soll uns Frauen auch vor Kündigung schützen, und zwar während der ganzen Zeit der Schwangerschaft, des bezahlten Mutterschaftsurlaubs und des unbezahlten Elternurlaubs. Das heisst, dass einer Frau nicht mehr einfach gekündigt werden kann, wenn der Arbeitgeber merkt, dass sie ein Kind bekommt. Das heisst auch, dass es der Frau nach der Geburt eines Kindes nicht verunmöglicht wird, wieder ins Berufsleben einzusteigen.
Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sollen solidarisch von allen mitfinanziert werden, weil die Verantwortung für unsere Kinder nicht auf uns allein abgeschoben werden darf.

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG UND FRAUENBEWEGUNG

Für uns Frauen ist ein umfassender Mutterschutz wichtig, nicht nur weil er die bestehenden finanziellen und sozialen Nachteile einschränkt. Durch eine obligatorische Mutterschaftsversicherung wird ein Teil der Verantwortung für die Kinder der ganzen Gesellschaft übergeben. Das bedeutet einen Schritt vorwärts im Kampf um Gleichberechtigung. Wir müssen uns dagegen wehren, dass unsere 'biologische Funtion' als Grund für unsere Diskriminierung in der Gesellschaft herangezogen wird. Kinder haben soll nicht mehr Isolierung vom gesellschaftlichen Leben, nicht mehr Hindernisse für unsere Selbstverwirklichung heissen. Wir wollen uns auf unsere Kinder freuen können! Wehren wir uns gegen die grossen Folgen des kleinen Unterschieds!

Der Mutterschutz in der Schweiz

(br) Es gibt bei uns kein einheitliches Mutterschutzgesetz. Vereinzelte Bestimmungen zum Schutze der schwangeren, berufstätigen Frau sind in verschiedenen Gesetzesbereichen zusammenzusuchen:

IM ARBEITSVERTRAGSRECHT

Artikel 324 a des Obligationenrechts (OR) schreibt vor, dass der Lohn im ersten Dienstjahr während drei Monaten ausbezahlt werden muss, wenn der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung unverschuldeterweise verhindert ist (z.B. Schwangerschaft). Allerdings muss das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert haben. Hat es länger als ein Jahr gedauert, ist der Lohn 'für eine angemessene längere Zeit zu entrichten'. Dies ist die schweizerische Mindestvorschrift; in Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie in eidgenössischen, kantonalen wie kommunalen Bestimmungen gibt es für die Frau z.T. grosszügigere Regelungen (Beispiel: je zwei Monate vor und nach der Niederkunft für Angestellte der Bundesverwaltung).

IM ARBEITSSCHUTZRECHT

Sowohl das Arbeitsgesetz vom 13.3.1964 als auch die dazugehörende Allgemeine Verordnung kennen Bestimmungen zum Schutze der Schwangeren und Mütter: So wird vorgeschrieben, dass Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Wenn die Frau sich schon nach sechs Wochen arbeitsfähig fühlt, kann sie mit einem ärztlichen Zeugnis die Arbeit wieder aufnehmen. Im übrigen ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben. Ueberzeit darf nur im Einverständnis der Schwangeren angeordnet werden. Auf ihr Verlangen ist ihr eine Mittagszeit von mindestens anderthalb Stunden zu gewähren. Ferner ist bei der Arbeitszuteilung Rücksicht auf die Schwangere zu nehmen.

IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) werden die finanziellen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt festgelegt. Gedeckt sind vier Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft sowie die allgemeinen Leistungen bei einer Geburt. Das Taggeld vermag den ausgefallenen Lohn nicht zu ersetzen; es wird zudem nur während zehn Wochen ausgerichtet. Stillt die Mutter das Kind während zehn Wochen, erhält sie ein Stillgeld von mindestens 50 Franken.

Unbefriedigend an der schweizerischen Regelung des Mutterschutzes ist in erster Linie der fehlende Kündigungsschutz: der Arbeitgeber kann, sobald er sieht, dass eine Frau in Erwartung ist, kündigen. Und dies, auch wenn die Frau schon jahrelang im Betrieb gearbeitet hat. Andererseits sind auch die Versicherungsleistungen und Lohnfortzahlungen äusserst mangelhaft.